

917 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (889 der Beilagen): Artikel III Abs. 6 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung in der Fassung der Resolution Nr. 221 des Gouverneursrates vom 25. August 1965

Die in Aussicht genommene Änderung des Artikels III des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung soll die Bank in die Lage versetzen, ihrem Tochterinstitut, der Internationalen Finanz-Corporation, Anleihen zu gewähren. Da die Mittel der Internationalen Finanz-Corporation derzeit auf das gezeichnete Kapital und die Reserven beschränkt sind und nicht ausreichen, ihre Tätigkeit, nämlich Finanzierungen in privaten Unternehmungen in Entwicklungsländern, im bisherigen Umfang fortzusetzen, muß sie sich weitere Mittel beschaffen. Dies soll in der Weise geschehen, daß die Bank ihrem Tochterinstitut das benötigte Kapital in Form von Anleihen zur Verfügung stellt. Solche Anleihegewährungen waren nach dem derzeitigen Text des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung nicht zulässig, weshalb den Bestimmungen des Artikels III ein Abs. 6 angefügt werden muß.

Außerdem sollen die Bestimmungen des Artikels III Abs. 4 und 5 (c) und des Artikels IV Abs. 3, die besonders die Bedingungen festlegen, unter denen Weltbankanleihen gewährt werden,

für nicht anwendbar auf Anleihen an die Internationale Finanz-Corporation erklärt werden.

Eine Befassung des Nationalrates erscheint deshalb erforderlich, weil es sich bei dem Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung in der Fassung der Resolution Nr. 221 des Gouverneursrates vom 25. August 1965 um einen auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag handelt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. November 1965 in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung des Artikels III Abs. 6 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß ist der Meinung, daß in diesem Fall die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht notwendig ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Artikel III Abs. 6 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung in der Fassung der Resolution Nr. 221 des Gouverneursrates vom 25. August 1965 (889 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 10. November 1965

Gabriele
Berichterstatte

Dr. Migsch
Obmann